

Sicherheitshinweise für den Betrieb von Verkaufsständen

1 Anzeigepflicht

Die Nutzung von Druckgasflaschen, Holzkohle und offenen Brennstellen sind mindestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn gegenüber Eurogress schriftlich zu melden, da diese Stände vor Ort für den Brandschutz gesondert gekennzeichnet werden müssen.

2 Feuerlöscher

An festen Aufbauten, in Verkaufswagen, Festzelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) mit mind. 6 LE in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fritteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (Fettbrandlöscher) vorzuhalten.

3 Flüssiggas

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen müssen standsicher und stehend aufgestellt werden. 33 kg-Flaschen (Großflaschen) sind gegen Umfallen, z.B. durch Ketten, zu sichern.

Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen.

Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 14 kg (Kleinflaschen mit 5 kg oder 11 kg Füllgewicht), unterliegen nicht den besonderen Sicherheitsauflagen. Da die oben genannten Auflagen nicht immer sicher umgesetzt werden können, sind nur Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 14 kg zugelassen.

Bei Kleinflaschen darf eine weitere Flüssiggasflasche im oder am Stand vorgehalten werden, unabhängig davon, ob sie voll, teilentleert oder leer ist.

Flüssiggasversorgungs-Verbrauchseinrichtungen sind nach den anerkannten Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggas sowie der DGUV V79 „Verwendung von Flüssiggas“ und der BGN-ASI 8.04 – „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebs-/Veranstaltungsort aufzubewahren.

4 Abstellen von Wohn- und Packwagen

Auf der Platzfläche dürfen keine Wohn- und Packwagen, Zugmaschinen oder LKW abgestellt werden.